

**27. Satzung  
zur Änderung der Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-,  
Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung vom 27. Februar 1974 (Amtsblatt für den Landkreis Goslar Nr. 14/99 vom 6. Juni 1974), zuletzt geändert durch die 26. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung, wird wie folgt geändert.

**§ 1 Absätze 1 und 2** werden wie folgt gefasst:

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung

1. in Form einer **monatlichen Pauschale** von **180,00 €**. Bei Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit wird die Aufwandsentschädigung um **20,00 €/ Monat** erhöht, wenn auf die Übersendung der Sitzungsunterlagen (Einladungen, Vorlagen, Protokolle) in Papierform verzichtet wird.
2. in Form eines **Sitzungsgeldes** von **35,00 €** je Sitzung für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse, der Fraktionen und der Ausschüsse, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen.

Soweit eine Sitzung auf Beschluss gem. § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung länger als 3 Stunden dauert, wird ein zusätzliches Sitzungsgeld von 35,- € gewährt.

Soweit eine Kreistagssitzung nach der entsprechenden Bestimmung der Geschäftsordnung für die erforderliche Durchführung einer Kreisausschusssitzung unterbrochen wird, wird für die Sitzung des Kreisausschusses kein Sitzungsgeld gewährt.

3. in Form einer Entschädigung von **20,00 €** je Sitzung, höchstens **30,00 €** je Sitzungstag, wenn für die **Betreuung von Kindern** bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten durch Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Kreistagsmitgliedes angehören (z. B. Babysitter/in); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

(2) Sonstige Sitzungen (z.B. Projektgruppen- oder Arbeitskreissitzungen) sowie offizielle, dienstliche Informationsveranstaltungen gelten als Ausschusssitzungen, wenn sie auf Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses durchgeführt oder die Kreistagsmitglieder vom Landrat/ von der Landrätin zur Teilnahme eingeladen werden und von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird.

Sonstige Aufwendungen für die Teilnahme an Besprechungen, repräsentativen Terminen o.ä. sind mit den Aufwandsentschädigungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 2 Abs. 1 abgedeckt.

**§ 1 Absatz 3** wird ersatzlos gestrichen.

**§ 2 Abs. 1** wird wie folgt gefasst:

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 werden folgende Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt:

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| 1. stellvertretende/r Landrat/rätin | 307,00 €                                |
| 2. Vorsitzende/r des Kreistages     | 180,00 €                                |
| 2. Vorsitzende/r einer Fraktion     | 256,00 € zuzüglich 5,00 € pro Mitglied. |

**§ 3** wird wie folgt gefasst:

Auf Antrag werden für die Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr ersetzt:

1. **Unselbstständigen** der Verdienstaussfall - ersatzweise Erstattung des Brutto-Betrages an die/ den Arbeitgeber/in - bis zum Höchstbetrag von **30,00 €** je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (§ 44 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 1 NKomVG),
2. **Selbstständigen** eine Verdienstaussfallpauschale bis zum Höchstbetrag von **30,00 €** je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (§ 44 i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 2 NKomVG),
3. Kreistagsmitgliedern, die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens 3 Personen oder mit 2 Personen und mindestens 1 Kind unter 14 Jahren oder einer Person über 67 Jahren oder 1 pflegebedürftigen Person führen **und** keinen Verdienstaussfall geltend machen **und** denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann (§ 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NKomVG), ein Pauschalstundensatz von **12,00 €**, längstens für 8 Stunden je Tag,
4. ein Pauschalstundensatz von **12,00 €**, längstens für 8 Stunden je Tag, wenn die Kreistagsmitglieder keine Ansprüche nach Ziff. 1 oder 2 geltend machen können, ihnen aber **im beruflichen Bereich ein Nachteil** entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann (§ 44 Abs. 1, Satz 2 NKomVG).

Über Ausfallzeiten, die vor 08:00 Uhr bzw. nach 19:00 Uhr liegen, entscheidet der Kreisausschuss im Rahmen der Höchstbeträge bzw. Höchstzeiten pro Tag.

In **§ 4** wird „Kreistagsabgeordneten“ durch „Kreistagsmitglieder“ ersetzt.

In **§ 5 Abs. 1** wird „Landrat“ durch „die/den Landrat/rätin“ und in **Abs. 2** „Landräte“ durch „Landräte/innen“ ersetzt.

**§ 6** wird wie folgt gefasst:

**§ 6**  
**Leistungen für Ausschussmitglieder ohne Mandat**

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, gelten § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, § 1 Abs. 2 , § 3, § 4 und § 5 entsprechend.

**§ 7 Absätze 1 und 4** werden wie folgt gefasst:

(1) Als monatliche Aufwandsentschädigungen werden gezahlt:

1. Kreisbrandmeister/in	708,00 €
2. Stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	294,00 €
3. Führer/in einer Kreisfeuerwehrebereitschaft	67,00 €
4. Kreisjugendfeuerwehrwart/in	67,00 €
5. Kreisausbildungsleiter/in	67,00 €
6. Kreissicherheitsbeauftragte/r	67,00 €
7. Zugführer/in ABC-Zug	67,00 €

(4) Der/ dem Kreisbrandmeister/in wird auf Antrag und unter Reduzierung der ihr/ihm nach Abs. 1 Ziffer 1 zustehenden Aufwandsentschädigung um den Betrag von 200,00 € der Dienstkraftwagen zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt.

**§ 8 Abs. 1 und 2** werden wie folgt gefasst:

(1) Als monatliche Aufwandsentschädigungen werden gezahlt:

1. Kreisjägermeister/in	<b>309,00 €</b>
2. Kreisheimatpfleger/in	<b>141,00 €</b>
3. Kreisbeauftragte/r für Naturschutz und Landschaftspflege	<b>121,00 €</b>
4. Landschaftswart/in	<b>30,00 €</b>
5. Mitglieder des Kriseninterventionsteams (KIT)	<b>50,00 €</b>
6. Kreisbehindertenbeauftragte/r	<b>200,00 €</b>

Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden jeweils um **10 %** für den Zeitraum erhöht, in dem Kosten für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres durch Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft der Funktionsträgerin bzw. des Funktionsträgers angehören (z. B. Babysitter/in); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

(2) Vom Kreistag bestellte Mitglieder der Einigungsstelle gemäß § 71 Abs. 1 Nds. PersVG erhalten eine Aufwandsentschädigung von **30,00 €** je Sitzung zuzüglich der Fahrkosten gemäß § 4. Dies gilt nicht für Beschäftigte des Landkreises Goslar.

In **§ 9 Satz 1** wird „Ehrenbeamten“ durch „Ehrenbeamten/innen“ ersetzt. Im **2. Spiegelstrich** werden im Klammerzusatz „Kindermädchen oder“ ersatzlos gestrichen; „Babysitter“ wird durch „Babysitter/in“ ersetzt.

In **§ 10** wird „Ehrenbeamten“ durch „Ehrenbeamten/innen“ ersetzt.

**§ 11 Absätze 2, 3 und 5** werden wie folgt gefasst:

(2) Der Anspruch auf Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigungen entfällt

a) für die Zeit, in der ein/e Anspruchsberechtigte/r wegen Beschränkung ihrer/seiner persönlichen Freiheit an der Wahrnehmung ihrer/seiner Tätigkeit verhindert ist,

b) bei Sitzverlust (§ 52 NKomVG), bei Ruhen der Mitgliedschaft im Kreistag (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses eines Kreistagsmitgliedes (§ 63 Abs. 3 NKomVG).

(3) Die Aufwandsentschädigungen ermäßigen sich mit Beginn des nächsten Monats um 50 %, wenn ein Kreistagsmitglied ununterbrochen einen Monat unentschuldigt an Sitzungen nicht teilnimmt oder wenn ein/e sonstige/r Anspruchsberechtigte/r ununterbrochen länger als drei Monate ihre/seine Tätigkeit nicht ausübt (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht).

(5) Nimmt die Vertretung eine Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für die/den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht). Eine nach dieser Satzung an die Vertretung zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

In **§ 12 Abs. 2** wird „Kreistagsabgeordneten“ durch „Kreistagsmitglieder“ ersetzt.

## **Artikel II**

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Verkündung, spätestens jedoch zum 01.01.2019, in Kraft.

Goslar 18.12.2018

gez.

Thomas Brych  
Landrat